

Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)

Änderung vom 16. Februar 2011

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 82 der Verfassung des Kantons Graubünden,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Oktober 2010,

beschliesst:

I.

Das Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG) vom 1. September 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2

² Wird eine bisherige Gemeinde infolge Zusammenschluss zu einer Fraktion einer neuen Gemeinde, so bleibt deren Erschliessungsanspruch für die bisherige Hauptsiedlung bestehen.

Bisherige Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 7.

Art. 9 Abs. 2 und 4

² Die Mindesteinwohnerzahl gemäss Artikel 7 Absatz 3 muss während drei aufeinander folgenden Jahren unterschritten sein.

⁴ Bei Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl gemäss Artikel 7 Absatz 3 wird auf die Aberkennung verzichtet, wenn der Gemeinde dadurch eine unverhältnismässige Belastung erwachsen würde.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.